



Gemeinde Rohrdorf

Beitragssatzung

für die
Erweiterung und Verbesserung der
Entwässerungsanlagen der Gemeinde Rohrdorf
(EVBS)

B e i t r a g s s a t z u n g
für die Erweiterung und Verbesserung der
Entwässerungsanlagen der Gemeinde Rohrdorf
(EVBS)

Aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erläßt die Gemeinde Rohrdorf folgende vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 26.08.1987 Nr. II/1-B-632 genehmigte Satzung:

§ 1
Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes beim Abwasserzweckverband Prien- und Achental für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlagen für das Gebiet der Gemeinde Rohrdorf.
- (2) Die Erweiterung und Verbesserung umfaßt
 - a) den Neubau der mechanisch-biologischen Kläranlage Bockau mit insgesamt 80.000 Einwohnergleichwerten (EGW) in der 1. Ausbaustufe, von denen 37.000 EGW auf den Abwasserzweckverband Prien- und Achental, deren Mitglied die Gemeinde Rohrdorf ist, entfallen. Die Gemeinde Rohrdorf ist am Abwasserzweckverband Prien- und Achental mit 18/47 beteiligt.
 - b) den Neubau der nachfolgenden Kanalhauptsammler, die im beiliegenden Lageplan eingezeichnet sind. Der Lageplan M 1:25.000 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Sie werden wie folgt beschrieben:

Hauptsammler von:

Engerndorf (Schacht V 380, Übergabepunkt)

nach Fellerer (Stollenbeginn),

Abwasserstollen Aschau-Frasdorf,

Hauptsammler ab dem Stollenende bei Frasdorf

bis Achenmühle,

weiter durch Achenmühle sowie
von Achenmühle bis Rohrdorf einschließlich
Hauptsammler durch Rohrdorf und
weiter nach Thansau,
Kanalhauptsammler durch Thansau bis
zur Pumpstation II an der Ahornstr.4 und
ab der Pumpstation II bis zum Endschacht
bei der Kläranlage Bockau,
Kanal nach Thalman (von Anschluß Hauptsammler bis Schacht
352, Endschacht in der Kreisstraße),
Kanal bis Thansau Nord ab Anwesen Sengewald (Schacht
27.2.3) bis Industriegebiet Tiefenthaler,
Kanal nach Höhenmoos und Osterkam ab Hauptsammler in
Achenmühle bis Höhenmoos und weiter
bis Ortszugang Osterkam,
Kanäle in der Eulenstraße ab Hauptsammler
bis Schacht 61.4,
Kanal zum Anwesen Gartner ab Hauptsammler
bis Schacht 86.4,
Kanal in der Ulmenstraße ab Hauptsammler
bis zur ehem. Kläranlage Thansau zum Umschluß
der Kläranlage,
Kanal in der Rosenheimer Straße in Thansau
ab Hauptsammler bis zum Anwesen Reck,
Kanal nach Lauterbach ab Ortseingang Rohrdorf
bis zur Kläranlage Lauterbach (Anschluß Lauterbach)
Kanal nach Leitenberg und Umrathshausen ab Ortsende
Frasdorf (Schacht 111) bis Ortseingang Leitenberg und
weiter bis Ortseingang Umrathshausen,
Kanal vom Hauptsammler Achenmühle bis zum Ortseingang
Törwang und Ortseingang Grainbach,
Pumpstation II an der Ahornstr.4 sowie
die in den Hauptsammlern eingerichteten Meßstationen
und Nebenanlagen wie Drosseln usw.

- (3) Das Gebiet der Gemeinde Rohrdorf wird im Trennsystem (gesonderte Schmutz- und Regenwasserkanäle) entsorgt.
Die Erweiterung und Verbesserung bezieht sich nur auf die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlagen besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlagen tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei bebauten Grundstücken nach dem umbauten Raum aller auf dem Grundstück bestehenden Gebäuden berechnet.

- (2) Der umbaute Raum wird nach DIN 277 ermittelt.
Die DIN 277 Stand Mai 1973 ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt.
- (3) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäudeteile oder Nebengebäude, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben und für Garagen, Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken ist der anzusetzende umbaute Raum nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist 1/1 der Grundstücksfläche als umbauter Raum anzusetzen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als umbauter Raum 1/1 der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro cbm umbauter Raum DM 2,50.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.05.1982 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.1982 in der Fassung vom
06.03.1987 außer Kraft.

Rohrdorf, den 26.08.1987

Gemeinde Rohrdorf



Müller
Tischner,
1. Bürgermeister

Anlage: 1 Lageplan
1 DIN 277

S a t z u n g
zur Änderung der Beitragssatzung
für die Erweiterung und Verbesserung
der Entwässerungsanlagen der Gemeinde Rohrdorf (EVBS)

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erläßt die Gemeinde Rohrdorf folgende Satzung:

§ I
Änderungen

Die Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlagen der Gemeinde Rohrdorf (EVBS) vom 26.08.87 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Beitragserhebung) erhält folgende Fassung:

(1)

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes beim Abwasserzweckverband Prien- und Achenal für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlagen für das Gebiet der Gemeinde Rohrdorf.

(2)

Die Erweiterung und Verbesserung umfaßt

a)

den Neubau der mechanisch-biologischen Kläranlage Bockau mit insgesamt 80.000 Einwohnergleichwerten (EGW) in der 1. Ausbaustufe, von denen 37.000 EGW auf den Abwasserzweckverband Prien- und Achenal, deren Mitglied die Gemeinde Rohrdorf ist, entfallen. Die Gemeinde Rohrdorf ist am Abwasserzweckverband Prien- und Achenal mit 18/47 beteiligt.

b)

den Neubau der nachfolgenden Kanalhauptsammler, die im beiliegenden Lageplan eingezeichnet sind. Der Lageplan M 1:25.000 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Sie werden wie folgt beschrieben:

Hauptsammler von:

Engerndorf (Schacht V 380, Übergabepunkt)
nach Fellerer (Stollenbeginn),
Abwasserstollen Aschau-Frasdorf,
Hauptsammler ab dem Stollenende bei Frasdorf
bis Achenmühle,
weiter durch Achenmühle sowie
von Achenmühle bis Rohrdorf einschließlich
Hauptsammler durch Rohrdorf und

weiter nach Thansau,
Kanalhauptsammler durch Thansau bis
zur Pumpstation II an der Ahornstr. 4 und
ab der Pumpstation II bis zum Endschacht
bei der Kläranlage Bockau,
Kanal nach Thalman (von Anschluß Hauptsammler bis Schacht
352, Endschacht in der Kreisstraße),
Kanal bis Thansau Nord ab Anwesen Sengewald (Schacht 27.2.3)
bis Industriegebiet Tiefenthaler,
Kanal nach Höhenmoos und Osterkam ab Hauptsammler in
Achenmühle bis Höhenmoos und weiter
bis Ortseingang Osterkam,
Kanäle in der Eulenstraße ab Hauptsammler
bis Schacht 61.4,
Kanal zum Anwesen Gartner ab Hauptsammler
bis Schacht 86.4,
Kanal in der Ulmenstraße ab Hauptsammler
bis zur ehem. Kläranlage Thansau zum Umschluß
der Kläranlage,
Kanal in der Rosenheimer Straße in Thansau
ab Hauptsammler bis zum Anwesen Reck,
Kanal nach Leitenberg und Umrathshausen ab Ortsende
Frasdorf (Schacht 111) bis Ortseingang Leitenberg und
weiter bis Ortseingang Umrathshausen,
Kanal vom Hauptsammler Achenmühle bis zum Ortseingang
Törwang und Ortseingang Grainbach,
Pumpstation II an der Ahornstr. 4 sowie
die in den Hauptsammlern eingerichteten Meßstationen
und Nebenanlagen wie Drosseln usw.

(3)

Das Gebiet der Gemeinde Rohrdorf wird im Trennsystem (geson-
derte Schmutz- und Regenwasserkanäle) entsorgt.
Die Erweiterung und Verbesserung bezieht sich nur auf die Ab-
leitung und Behandlung von Schmutzwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 25.05.1982 in
Kraft.

Rohrdorf, den

Gemeinde Rohrdorf

Tischner, 1. Bürgermeister